

# Vereinigung der Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e.V. (VOB)

## Satzung\* vom 04. Februar 1992 in der Fassung vom 08.09.2015

### I. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "**Vereinigung der an der Leitung von Gymnasien und gymnasialen Oberstufen in Berlin beteiligten Personen e.V.**" (Kurzform: Vereinigung der Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e.V.). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin mit der Postanschrift der Schule des Sprechers und umfasst das Gebiet des Landes Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### II. Zweck

1. Der Verein ist die Interessenvertretung von Personen, die an der Leitung und Führung von Gymnasien, gymnasialen Oberstufen oder ihnen entsprechenden Fort- oder Ausbildungseinrichtungen im Lande Berlin beteiligt sind.
2. Er sieht seine Aufgabe darin, den Informations- und Meinungsaustausch seiner Mitglieder untereinander zu fördern. Er versteht sich als Gesprächspartner aller mit der Schul- und Bildungspolitik befassten Behörden, Parteien, Gewerkschaften und Interessenvertretungen der Eltern, Lehrer und Schüler. Dabei will er sich aller Fragen annehmen, die die Förderung der Gymnasien und ihres besonderen Auftrages im Rahmen des gesamten Bildungswesens sowie die Organisation und Leitung der Gymnasien und gymnasialen Oberstufen betreffen und der Standortbestimmung und Weiterentwicklung gymnasialer Bildungsgänge dienen.
3. Der Verein ist von Gewerkschaften, weiteren Lehrerverbänden und Parteien unabhängig.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren, deren ausführendes Organ die Bundesdirektorenkonferenz der Gymnasien (BDK) ist. In der BDK erfolgt der Meinungsaustausch zwischen den Bundesländern; hier wird zum Zwecke der Förderung der Gymnasien Deutschlands länderübergreifend beraten.
5. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### III. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer im Lande Berlin
  - ein öffentliches oder staatlich anerkanntes privates Gymnasium oder eine gymnasiale Oberstufe oder eine Einrichtung mit gymnasialer Oberstufe leitet oder
  - als stellvertretender Schulleiter an einem Gymnasium tätig ist oder
  - in der Schulaufsicht der Gymnasien oder der Lehreraus-, -fort- oder -weiterbildung tätig ist,
  - oder ein Schulpraktisches Seminar leitet.Wer eine der oben genannten Tätigkeiten kommissarisch wahrnimmt, kann während der Zeit der Wahrnehmung dieser Aufgaben Mitglied sein.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Sprecher erklärt.
3. Aus dem Amt ausgeschiedene Personen, die eine der genannten Tätigkeiten ausgeübt haben, können mit beratender Stimme ihre Mitgliedschaft weiterführen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung zum Ende eines Schuljahres, durch Tod oder Ausschluss.

### IV. Beitrag

Zur Abwicklung der Geschäfte wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und der als Jahresbeitrag stets zum 1.10. eines Jahres fällig ist. Zu diesem Zweck erteilt das Mitglied der Sprechergruppe eine Einzugsermächtigung bzw. veranlasst die pünktliche Überweisung des Mitgliedsbeitrages, der 40 Euro und für aus dem Amt Ausgeschiedene 20 Euro jährlich beträgt.

### V. Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Sprechergruppe und der Beirat der Sprechergruppe. Die Vereinigung betreibt eine Website unter der Adresse [www.oberstudiendirektoren.de](http://www.oberstudiendirektoren.de). Verantwortlich im Sinne des Presserechtes ist einer der stellvertretenden Sprecher.

### VI. Die Sprechergruppe

Die Sprechergruppe besteht aus dem Sprecher, zwei stellvertretenden Sprechern und dem Kassenwart. Der Wahlleiter für die Wahl der Sprechergruppe wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Anwesenden und für keinen Posten kandidierenden Mitglieder bestimmt. Wahlvorschläge für die Wahl zum Sprecher der Vereinigung, zu dessen Stellvertretern und zum Kassenwart kann jedes auf dieser Mitgliederversammlung anwesende Mitglied machen.

1. Die Mitgliederversammlung wählt in direkter und auf Antrag eines Mitgliedes in schriftlicher Wahl den Sprecher der Vereinigung. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem in direkter und auf Antrag eines Mitgliedes in schriftlicher Wahl zuerst den Kassenwart und danach zwei Stellvertreter des Sprechers. Bei allen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
2. Der Sprecher, die beiden Stellvertreter und der Kassenwart bilden die Sprechergruppe und vertreten den Verein rechtsgeschäftlich gemeinsam gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach außen (§ 26 BGB). Der Sprecher lädt zu den Mitgliederversammlungen ein, leitet dieselben und informiert alle Mitglieder per Mail über die in der Mitgliederversammlung besprochenen Inhalte und verabschiedeten Beschlüsse.
3. Die Mitglieder der Sprechergruppe arbeiten ehrenamtlich. Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
4. Die Mitgliederversammlung kann einen ehemaligen Sprecher der Vereinigung zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen der Sprechergruppe beratend teilnehmen und ist beitragsfrei. Der Ehrenvorsitz erlischt gemäß III Nr. 4.

### **VII. Der Beirat der Sprechergruppe**

Mitglieder der Vereinigung, die in dem gleichen Bezirk ihren Dienort haben, können sich bezirksintern auf einen Vorschlag für ein Mitglied des Beirates der Sprechergruppe einigen. Der Beirat tagt mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr gemeinsam mit der Sprechergruppe auf Einladung des Sprechers, erstmals spätestens drei Monate nach der Wahl der Sprechergruppe. Die Mitglieder des Beirates werden zu jeder Arbeitssitzung der Sprechergruppe vom Sprecher der Vereinigung eingeladen.

### **VIII. Die Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen dienen dem Meinungs austausch und der Information der Mitglieder sowie der Beschlussfassung über Fragen, die der Aufgabe des Vereins entsprechen. Sie sind in allen Fragen des Vereins dessen höchstes Organ, wählen die Mitglieder der Sprechergruppe aus dem Kreis der Mitglieder, beschließen über die Beitragshöhe und nehmen den Kassenbericht entgegen.
2. Mitgliederversammlungen sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
3. Hauptversammlung ist die letzte Mitgliederversammlung vor den Sommerferien. Während der Hauptversammlung in ungeraden Kalenderjahren werden die Mitglieder der Sprechergruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vor der Wahl ist ein geprüfter Kassenbericht vorzulegen und nach Vorlage eines Tätigkeitsberichtes über die Entlastung der amtierenden Sprechergruppe zu entscheiden. Die Wahl, die Vorlage des Kassenberichtes und die Entlastung sind im Protokoll der Hauptversammlung auszuweisen.
4. Die Sprechergruppe kann zu den Mitgliederversammlungen Gäste einladen, deren Stellungnahme sie zu bestimmten Fragen der Tagesordnung für wichtig hält.
5. Zu den Mitgliederversammlungen ist spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung per Mail einzuladen. In dieser Form einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Änderungen der Satzung und Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse binden die Sprechergruppe.
7. Im übrigen gelten für die Mitgliederversammlungen die Bestimmungen der Rahmengesäftsordnung für die im SchulG vorgesehenen Gremien in der jeweils gültigen Fassung, sofern die Mitgliederversammlung nicht Abweichungen beschließt. Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung der Vereinigung können nicht durch Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Diese Anträge müssen in der Einladung ausgedruckt werden.

### **IX. Sonstiges**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an das Land Berlin.

Die am 04.02.1992 beschlossene Satzung wurde zuletzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.09.2015 geändert.

\* Die Satzung ist im generischen Maskulinum verfasst. Nur zu Zwecken der besseren Lesbarkeit wird *Oberstudiendirektor* im Sinne von Oberstudiendirektorin und Oberstudiendirektor, *Schulleiter* im Sinne von Schulleiterin und Schulleiter, *Sprecher* im Sinne von Sprecherin und Sprecher, *Stellvertretender Sprecher* im Sinne von Stellvertretende Sprecherin und Stellvertretender Sprecher, *Ehrenvorsitzender* im Sinne von Ehrenvorsitzende und Ehrenvorsitzender sowie *Kassenwart* im Sinne von Kassenwartin und Kassenwart verwendet.